

II-736 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

30.6.1965

281/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K l e i n e r, Dr. N e u g e b a u e r und Genossen,
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend geschäftsordnungswidriges Verhalten der Österreichischen
Hochschülerschaft.

-.--.

Den unterzeichneten Abgeordneten sind folgende Fälle geschäfts-
ordnungswidrigen Verhaltens von Organen der Österreichischen Hochschüler-
schaft bekannt geworden.

1. Gemäß § 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Zentralausschusses der
Österreichischen Hochschülerschaft sind die Stenographischen Protokolle
der Zentralausschußsitzungen innerhalb von 6 Wochen den Mandataren des
Zentralausschusses zuzustellen. Demgegenüber ist das Protokoll der Sitzung
des Zentralausschusses vom 3. April 1965, wo bekanntlich die Affäre Boro-
dajkewycz zur Diskussion stand und mehrere unqualifizierbare Behauptungen
aufgestellt wurden, die sich inzwischen einwandfrei als unwahr herausge-
stellt haben, bis zum heutigen Tage den Mandataren des Zentralausschusses
oder zumindest den Mandataren der sozialistischen Fraktion nicht zugestellt
worden, obwohl inzwischen mehr als 12 Wochen verstrichen sind. Der steno-
type Einwand, es seien nicht genügend Schreibkräfte vorhanden, kann in diesem
Fall nicht akzeptiert werden, umso weniger, als es sich um ein wichtiges
Protokoll handelt und in einem so grossen Zeitraum zweifellos die Anstel-
lung von Aushilfskräften - falls dies überhaupt erforderlich ist - möglich
gewesen wäre.

2. Der Zentralausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der einzel-
nen österreichischen Hochschulen, aus den Vorsitzenden von Fachschaften mit
einer bestimmten Grösse sowie aus den auf die Fraktionen entfallenden Zu-
satzmandataren zusammen. Bekleidet ein Mandatar mehrere Funktionen, die
einen Anspruch auf einen Sitz im Zentralausschuss begründen (z.B. Vorsitz
eines Hauptausschusses einer österreichischen Hochschule und einer vertre-
tungsberechtigten Fachschaft), so hat dieser Mandatar dennoch nur eine
Stimme. Er kann sich jedenfalls nach dem Wortlaut der Geschäftsordnung des
Zentralausschusses nicht durch jemand Dritten in einer der beiden Funktio-
nen vertreten lassen, denn § 4 lit. b der Geschäftsordnung normiert aus-
drücklich, dass eine Vertretung nur dann erfolgen kann, wenn "ein Mitglied

